



101 Fragen für den Kita-Alltag - und die Antworten

Über die Autoren

Nele Trenner und Holger Klaus sind bekannt als die Kitarechtler. Als Rechtsanwälte beraten und vertreten sie gemeinsam mit ihrem Team bundesweit Trägerverantwortliche, Fachkräfte sowie Eltern in allen Belangen rund um den Kitaalltag.

Mehr Infos unter kitarechtler.de



69

Elternanspruch auf gesundes Kita-Essen?

Antwort

Kurzfassung: Es kommt darauf an.

Langfassung: Oben steht, es kommt darauf an. Nämlich darauf, was man unter "gesund" oder "ungesund" im Einzelnen versteht. Andauernd Pommes frites, Kartoffelpüree oder Spaghetti mit dünner Tomatensoße? Ist das gesund? Oder der zuckrige Nachtisch? Und was ist zu viel Salz? Über gesund und ungesund kann trefflich gestritten werden. Daher ein genauerer Blick auf die Rechtslage!

Zunächst: Wenn Eltern einen vermeintlichen Anspruch auf gesundes Essen durchsetzen wollen, benötigen sie dafür eine rechtliche Grundlage. Diese dem könnte sich z.B. aus Betreuungsvertrag, speziellen einem Gesetz, den einschlägigen Rechtsverordnungen oder unter Umständen auch dem aus Betreibervertrag zwischen Träger und Kommune ergeben.

Findet sich dort allerdings nichts Konkretes, so gilt die allgemeine





gesetzliche Regel für nicht näher bestimmte Leistungen; hier das Kita-Essen: Denn dann ist nach § 273 BGB lediglich ein Kita-Essen "mittlerer Art und Güte" zu stellen. Und mittlere Art und Güte ist halt durchschnittlich lecker. abwechslungsreich, ausgewogen und bestenfalls vielleicht auch durchschnittlich gesund. Ein Anspruch auf extra gesundes Essen würde Eltern in diesem Fall, und dies ist meistens der Fall. nicht zustehen.

Etwas anders gilt natürlich, wenn im Betreuungsvertrag oder im pädagogischen Konzept besondere Versprechungen gemacht werden. Wird eine hauptsächlich oder ausschließlich vegetarische Verköstigung der Kinder und / oder ein Essen in Bio-Qualität zugesagt, muss die Einrichtung natürlich liefern. Wobei das Thema "Salz" oder "Zucker" in Hinblick auf gesund oder ungesund weiterhin Auslegungssache bleiben wird.

Oftmals findet sich auch in den rechtlichen Vorgaben für die Träger lediglich die Verpflichtung, das Kite-Essen "ausgewogen" und "abwechslungsreich" zu gestalten. Aber selbst wenn es hier konkrete Vorgaben geben sollte, wäre immer noch zu prüfen, ob sich Eltern von außen überhaupt auf diese Vorgaben zwischen Kommune und Träger berufen können.

Auch wenn einzelne Eltern ohne gesonderte Regelung im Betreuungsvertrag zumeist nicht ihren Wunsch nach einem gesunden Kita-Essen durchsetzen können, so hat doch

wenigstens die Elternschaft einer Einrichtung nach den meisten Kita-Gesetzen der Bundesländer das Recht, die Essenssituation mit dem Träger thematisieren und den Wunsch nach einem gesünderen Essen vorzubringen. da das Kita-Essen wohl Denn Beteiligten mehr oder weniger betrifft, wird man hier den jeweiligen Organen der Elternvertretung ein Anhörungs-Informationsrecht zubilligen müssen. Ist das Kita-Essen sogar Gegenstand von Kinder- oder Elternbeschwerden, so muss sich ein Träger damit sowieso befassen.

Tipp:

Da das Kita-Essen zu recht oder zu unrecht häufig Gegenstand von Verstimmungen oder sogar Streitereien ist, sind Träger gut beraten, die eigenen Vorstellungen über die Art des Kita-Essens zumindest im pädagogischen Konzept als Anlage zum Betreuungsvertrag genauer zu definieren. Denn dann besteht eine vertragliche Grundlage und zumindest einzelne Eltern werden dann ihre ganz bestimmten Vorstellungen in Hinblick auf Qualität des Kita-Essens nicht durchsetzen können.

Auch werden diese dann nicht vorgeben können, dass sie sich "das Alles ja ganz anders vorgestellt haben".





--

Das Recht ist nie statisch, es entwickelt sich jeden Tag weiter. Daher können Aussagen in dieser Publikation auch schnell wieder überholt sein. Hierfür genügt womöglich schon eine Gesetzesänderung oder ein Urteil.

Daher können manche Informationen schon einen Augenblick nach dem Schreiben veraltet sein. Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann diese Publikation daher nicht ersetzen.

Für diese Publikation über Kitarechtler wird kein Entgelt verlangt. Wenn es Ihnen gefällt, empfehlen Sie es bitte an jemanden weiter, der es ebenfalls hilfreich finden könnte. Als Dank oder Zeichen der Anerkennung können Sie uns auch bei Facebook, Twitter, Instagram etc. für aktuelle Entwicklungen im Kitarecht folgen.

Wir würden uns sehr freuen.



